

5

Ablauf der Zertifizierung mit dem Gütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte

gültig ab 01. Januar 2017

10



15

EnergieVision e.V.

13. Oktober 2016

Änderungshistorie

lfd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
1	15.02.2016	01.01.2016	Integration des Mindestqualifikationskriterien sowie des Innovationsfördermodells
2	13.10.2016	01.01.2017	Geänderter Zertifizierungsablauf der Vorschau im Händlermodell. Verlegung der Zwischenbilanz auf den 30.09. eines jeden Jahres. Integration der Zertifizierung nach ok-power-plus.

Inhalt

	Abkürzungsverzeichnis	4
25	1 Einführung.....	5
	2 Allgemeines	5
	2.1 Grundlage der Verifizierung.....	5
	2.2 Zertifizierungsperiode	5
	2.3 Mindestzertifizierungsdauer:.....	5
30	2.4 Prüfzeitpunkte	5
	2.5 Anforderungen an Prüfer	7
	2.6 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten	7
	2.7 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung.....	8
	2.8 Änderungsmitteilung	8
35	3 Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle Zertifizierungsmodelle	9
	3.1 Verifizierung der Mindestkriterien (Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz)	9
	3.2 Verifizierung der Strombilanz (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise).....	10
40	4 Verifizierung der Anforderungen des Innovationfördermodells	11
	4.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge	11
	4.2 Projektablauf im IFM	12
	5 Verifizierung der Anforderungen des Initiierungsmodells	15
45	6 Verifizierung der Anforderungen des Händlermodells	16
	7 Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus	16

Abkürzungsverzeichnis

AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
HKN	Herkunftsnachweise
HM	Händlermodell
IFM	Innovationsfördermodell
IM	Initiierungsmodell
WP	Wirtschaftsprüfer

50

1 Einführung

55 Dieser Zertifizierungsablauf stellt den Verifizierungsprozess für das Gütesiegel ok-power dar. Die dem Zertifizierungsprozess zu Grunde liegenden Kriterien und Zertifizierungsmodelle des Gütesiegels sind im Dokument „ok-power-Kriterien“ beschrieben.

Der vorliegende Zertifizierungsablauf beschreibt:

- 60 ▪ Allgemeine Aspekte der Verifizierung
- Abläufe zur Verifizierung der Kriterien für alle Modelle
- Abläufe zur Verifizierung der Anforderungen der Zertifizierungsmodelle

2 Allgemeines

In diesem Abschnitt werden allgemeine Aspekte des Verifizierungsprozesses dargestellt, die alle Zertifizierungsmodelle betreffen.

65 2.1 Grundlage der Verifizierung

Inhaltliche Grundlage für die Verifizierung des Gütesiegels sind die ok-power-Kriterien in der jeweils gültigen Fassung. Der Verifizierungsprozess basiert im Wesentlichen auf den in diesem Dokument formulierten Richtlinien zum Zertifizierungsablauf sowie den von ok-power für die Prüfung bereitgestellten Dokumentvorlagen.

70 2.2 Zertifizierungsperiode

Die Zertifizierungsperiode entspricht einem Kalenderjahr, bezogen auf die Lieferung eines zertifizierten Ökostromproduktes an Endkunden.

2.3 Mindestzertifizierungsdauer:

75 Die Mindestzertifizierungsdauer beträgt im Initiierungsmodell 3 Jahre. Im Händlermodell und Innovationsfördermodell hingegen nur 1 Jahr.

2.4 Prüfzeitpunkte

80 Die Prüfung der für alle Ökostromanbieter gültigen Kriterien (ok-power-Kriterien Abschnitt 2) umfasst Mindestkriterien für Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz sowie die Prüfung der ökologischen Anforderungen an Erzeugungsanlagen und der Herkunftsnachweise im Rahmen einer Strombilanz. Sie erfolgt in allen drei Modellen in einem regelmäßigen jährlichen Rhythmus von

- Vorschau auf die Kriterienerfüllung im laufenden Jahr einschließlich einer vollständigen Prüfung der Mindestkriterien, die auch bei der Erstzertifizierung stattfindet

2.5 Anforderungen an Prüfer

Die Prüfer müssen unabhängig und hinreichend fachlich qualifiziert sein.

110 2.6 Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten

Die Rollenverteilung im Zertifizierungsablauf zielt darauf ab, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgebots ein hohes Maß an Zuverlässigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Aufgaben denjenigen Prüfern zuzuordnen, die die jeweiligen Prüfungsaufgaben am effizientesten durchführen können. Einen Überblick über die Aufgabenverteilung bietet Tabelle 1.

115

Tabelle 1: Übersicht der Aufgabenverteilung der gutachterlichen Tätigkeiten

	EnergieVision	Techn. Gutachter	Wirtschaftsprüfer
In allen Modellen:			
Mindestkriterien			
Beteiligungsverhältnisse	X		Einzelfall
Verbraucherschutz	X		
Strombilanz (Vor- und Rückschau): Zulässige Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise		X	
Primärdatenerhebung (alle Modelle): Stromabsatz, Kunden, ggf. projektspezifisch vereinbarte Zielgrößen für Projekterfolg etc.		X	
Händlermodell			
Zusatzanforderungen an die Strombilanz (Vor- und Rückschau)		X (nur Rückschau)	
Innovationsfördermodell			
Projektsteckbrief	X		
Projektantrag	X		
Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen	X		
Technische Gutachten zur Projektprüfung / -genehmigung		Einzelfall	
Mittelverwaltung		[X]	X

Mittelverwendung		[X]	X
Überprüfung der übergeordneten Investitionsverpflichtung		[X]	X
Kontinuierliches Projektmonitoring	X		
Finale Testierung Projekterfolg	X		
Einzelfallregelungen je Projekt	X	X	X
Initiierungsmodell			
Prüfung Initiierungsleistung		X	
Finale Testierung Projekterfolg	X		

2.7 Mitwirkung des Ökostromanbieters an der Prüfung

120 Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, alle Informationen bereitzustellen, die zur Durchführung der Zertifizierung notwendig sind. Dies schließt bei Weiterverteilern Informationen zur Überprüfung der Erfüllung der Mindestkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler ein.

2.8 Änderungsmitteilung

125 Der Ökostromanbieter ist verpflichtet, jede Änderung seiner AGB, Tarifbedingungen und -namen, die das zertifizierte Ökostromprodukt betreffen, sowie Änderungen an der Beteiligungsstruktur des Ökostromanbieters auch außerhalb der o.g. Prüfzeitpunkte, jederzeit und unaufgefordert mitzuteilen. Dies gilt insbesondere auch für Änderungen im Strombezug von Weiterverteilern und für Änderungen betreffend die Erfüllung der Mindestkriterien durch Endabnehmer der Weiterverteiler.

130

3 Verifizierung der allgemeinen Kriterien für alle Zertifizierungsmodelle

3.1 Verifizierung der Mindestkriterien (Beteiligungsverhältnisse und Verbraucherschutz)

135 Der Zertifizierungsablauf für die allgemein gültigen Kriterien (Abschnitt 2 der ok-power-Kriterien) ist für alle Modelle identisch.

Erstzertifizierung: Neue Labelnehmer und bei der Ersteinführung der Mindestkriterien auch Labelnehmer mit laufendem Zertifizierungsvertrag reichen für alle zu zertifizierenden oder bereits zertifizierten Produkte folgende Informationen bei EnergieVision ein:

- 140
 - Die aktuell gültigen AGBs des Ökostromanbieters.
 - Die Produkt- und Tarifdokumente für jedes zu zertifizierende Produkt.
 - Unterschriebenes Übersichtsformular der verbraucherschutzrelevanten Tarifmerkmale
 - 145
 - Unterschriebenes Formular zu den Beteiligungsverhältnissen des Ökostromanbieters sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern
 - Relevante Unterlagen zur Dokumentation der Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters (z.B. Geschäftsbericht) sowie der Endabnehmer von Weiterverteilern

150 Eine Auflistung aller Vertriebspartner, die das mit dem Gütesiegel versehene Ökostrom-Produkt vertreiben. Für neue Labelnehmer geschieht die Verifizierung der Mindestkriterien vor Abschluss des Zertifizierungsvertrags. Bei Labelnehmern mit laufendem Zertifizierungsvertrag müssen die Mindestkriterien aufgrund der Bestandschutzregelung erstmals für das Zertifizierungsjahr 2017 erfüllt werden. Der Nachweis

155 hierfür muss bis zum 15.11.2016 (Frist zur Kündigung des Zertifizierungsvertrags für das Jahr 2017) erfolgen. Aus Gründen der Praktikabilität und ausreichenden Planungssicherheit empfiehlt der EnergieVision e.V. eine frühzeitige Verifizierung im Rahmen der Vorschau 2016.

160 Die Testierung der Mindestkriterien erfolgt durch EnergieVision e.V. Im Einzelfall kann EnergieVision e.V. dabei das Testat eines Wirtschaftsprüfers verlangen.

Bei der Kooperation von Weiterverteilern mit Ökostromanbietern als Vertriebspartner müssen sowohl der Weiterverteiler als auch der beziehende Ökostromanbieter die Mindestkriterien erfüllen. Sollte der Weiterverteiler selbst kein ok-power Produkt für Tarifkunden (Haushalts- und Gewerbekunden) anbieten, so kann auf die Prüfung der Verbraucherschutzkriterien bei diesem verzichtet werden.

165 Nachdem der Ökostromanbieter die Angaben vollständig eingereicht hat, muss EnergieVision nach erfolgter Prüfung dem Ökostromanbieter kurzfristig (i.d.R. innerhalb von drei Wochen) eine Rückmeldung zu geben, ob eine Zertifizierung grundsätzlich möglich ist.

170 Nach positiver Rückmeldung, Abschluss des Zertifizierungsvertrags und Zahlung der Grundvergütung darf der Ökostromanbieter das Gütesiegel vorläufig führen.

Wiederzertifizierung: Der Ökostromanbieter muss jede Änderung hinsichtlich der Erfüllung der Mindestkriterien und hinsichtlich der zu Grunde liegenden Daten aktiv und unverzüglich dem EnergieVision e.V. mitteilen. Eine erneute Überprüfung kann

175 dadurch notwendig werden. Zusätzlich gibt der Ökostromanbieter bei jeder Vor-/Rückschau eine Auskunft, ob es Änderungen bei den Mindestkriterien gibt. Sofern später weitere Vertriebspartner (Weiterverteiler) hinzukommen, erfolgt zeitnah eine entsprechende Nachmeldung. Nach drei Jahren erfolgt turnusgemäß eine erneute Überprüfung der Mindestkriterien.

180 **3.2 Verifizierung der Strombilanz (Zulässige Ökostrom-Erzeugungsanlagen und Herkunftsnachweise)**

In allen Modellen wird die Lieferung von 100% erneuerbarer Energien an die Kunden des Ökostromanbieters durch einen Gutachter testiert. Hierbei werden sowohl die zulässigen Erzeugungsanlagen als auch die Herkunftsnachweise des Stromportfolios zu den Terminen (siehe Abschnitt 2.3) der Vor- und Rückschau überprüft.

185

Vorschau: Der Ökostromanbieter muss:

- darlegen, in welcher Höhe er den Stromabsatz für das Ökostromprodukt für die aktuelle Zertifizierungsperiode erwartet und aus welchen Anlagen er diesen Strom bezieht.

190 Rückschau: Der Ökostromanbieter muss:

- entsprechende Nachweise für den Bezug von Ökostrom für das zurückliegende Zertifizierungsjahr in Form von entwerteten HKN vorlegen.

4 Verifizierung der Anforderungen des Innovationfördermodells

195

Bei der Verifizierung der IFM-spezifischen Kriterien ist die Testierung der Mittelverwaltung und der Zahlungsflüsse von Förderbeiträgen in der Gesamtschau (siehe Abschnitt 4.1) an die Termine der gleichfalls im IFM existierende Verpflichtung zur Überprüfung der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) gekoppelt. Der Projektablauf der Einzelprojekte (siehe Abschnitt 4.2) ist hingegen nicht gekoppelt an Vor- bzw. Rückschauen, um den Ökostromanbietern Flexibilität bei der Projektplanung zu geben.

200

4.1 Übergeordnete Investitionsverpflichtung und zeitliche Verwendung der Fondsbeträge

Kriterium

205

Ökostromanbieter verpflichten sich im Innovationsfördermodell:

- pro abgesetzter kWh des zertifizierten Ökostromprodukts monatlich einen festgelegten Förderbeitrag in ct/kWh auf ein Rücklagenkonto („Innovationsfonds“) zu buchen und zu verwalten.
- die im Innovationsfonds erhobenen Förderbeiträge zeitnah ihrem Zweck entsprechend in von EnergieVision e.V. vorab genehmigte Energiewendemaßnahmen zu investieren. Die Förderbeträge müssen i.d.R. bis spätestens zum Ende des übernächsten Jahres verwendet werden.

210

Berichterstattung und Begutachtung

215

Zum gemeinsamen Vor- und Rückschautermin im IFM berichtet der Ökostromanbieter an EnergieVision den Status der Erfüllung der übergeordneten Investitionsverpflichtung. Der Bericht umfasst folgende Informationen:

Vorschau: Der Ökostromanbieter muss:

- darlegen, wie er Einnahmen des aktuellen Jahres und noch nicht verwendete Gelder aus dem Vorjahr einsetzen will (Zuordnung zu Projekten oder Ansparen): Gesamt-Förderplan.
- aufzeigen, wie er sicherstellt, seine Verpflichtung zur Investition der Einnahmen eines Jahres spätestens im jeweils übernächsten Jahr zu erfüllen.
- benennen, wann er voraussichtlich nächste Projektsteckbriefe einreichen will (auch zu Planungszwecken für EnergieVision).

220

225

Rückschau: Der Ökostromanbieter muss:

- eine Erfolgsbetrachtung im Vergleich zu Mittelverwendung und Einhaltung der übergeordneten Investitionsverpflichtung vorlegen (inkl. Übersichtsbericht zum Projektportfolio).
- Eine Dokumentation (inklusive in den Projektanträgen definierten, erforderlichen [WP-]Testaten) vorlegen, welche folgende Punkte umfasst:

230

- Soll-Ist-Vergleich, ob die im Gesamt-Förderplan / den einzelnen Projektgenehmigungen vorgesehenen, genehmigten Zuwendungen an Projekte tatsächlich geflossen sind. Abweichungen müssen durch den Ökostromanbieter erläutert werden.
- 235 ○ Korrekte Erhebung der Fondsbeträge.
- Ab dem 4. Jahr Prüfung, ob die Verpflichtung, die Förderbeträge bis Ende des übernächsten Jahres zu investieren, erfüllt wurde.
- Wenn im Projektplan vereinbart: Bestätigung von Rückbuchungen in den Innovationsfonds bei eventuellen Korrekturen der Förderhöhe und/oder
- 240 ggf. Bestätigung, dass angefallene Erlöse/Gewinne in den Innovationsfonds zurückgeführt worden sind.

4.2 Projektablauf im IFM

Da im IFM nicht nur Investitions-, sondern bspw. auch Betriebskostenzuschüsse vergeben werden können, die für einen längeren Zeitraum gezahlt werden, gibt es zunächst keine prinzipielle Beschränkung der Projektlaufzeit. Sollte ein Ökostromanbieter vor dem Ende der Projektlaufzeit den Zertifizierungsvertrag kündigen, so muss er seinen Projektverpflichtungen dennoch nachkommen.

Zur Herstellung von Planungssicherheit und zur Sicherstellung des effizienten Mitteleinsatzes reicht der Ökostromanbieter vor dem Beginn einer Maßnahme ein Konzept zur Mittelverwendung und Durchführung des Projektes ein, welches vom EnergieVision e.V. freigegeben wird. Die Freigabe von Projekten ist zweistufig in eine Vorprüfung (Projektsteckbrief) und eine Genehmigungsprüfung (Projektantrag) gegliedert.

1. Stufe: Projektsteckbrief:

Im Projektsteckbrief skizziert der Ökostromanbieter sein geplantes Projekt. In diesem Stadium bietet es sich auch an, Projektideen auf der internen Plattform des EnergieVision e.V. anzubieten. Bei „Neuzertifizierungen nach IFM“ soll ein erster Projektsteckbrief innerhalb von [9] Monaten nach Abschluss des Zertifizierungsvertrags vorgelegt und besprochen werden. Nach dem Einreichen des Projektsteckbriefs wird der EnergieVision e.V. dem Ökostromanbieter eine Rückmeldung geben, ob der Projektvorschlag prinzipiell förderfähig ist und bei welchen Aspekten ggf. noch Anpassungsbedarf besteht.

Daran schließt sich eine Projektplanung an, in der weitere Termine zum Austausch zwischen Ökostromanbieter und EnergieVision festgelegt werden.

Der Projektsteckbrief soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- 265
 - Projekttyp gemäß Maßnahmenkatalog
 - Kurzbeschreibung der vorgesehenen Maßnahme
 - Erwarteter Nutzen der Maßnahme (Darstellung des Beitrages zur Energiewende)
 - Projektbeteiligte
- 270
 - Kurzauskunft zur Erfahrung der Projektbeteiligten

- Grobes Finanzierungskonzept und vorläufiger Kostenplan
- Auskunft über sonstige Förderquellen und Status/Erfolg von Anträgen und Darstellung der weiteren Fördernotwendigkeit
- Kurze Risikoanalyse
- 275 ▪ Zeitplan/Projektplan der Maßnahme

2. Stufe: Projektantrag:

In einem konkreten Projektantrag wird die Mittelverwendung festgelegt und geplant. Das Projekt wird darin ausführlich beschrieben. Der Projektantrag soll u.a. folgende Angaben enthalten:

- 280 ▪ Eine detaillierte Risikoanalyse.
- Einen detaillierten Business Plan, inkl. Berechnung des ok-power-Förderbedarfs (unter Berücksichtigung etwaiger sonstiger Fördermittel).
- Darlegung der Erfüllung der Maßnahmenkriterien, einschließlich relevanter Qualitätskriterien maßgeblicher, öffentlicher Förderprogramme.
- 285 ▪ ein Verfahren zum Nachweis der zweckmäßigen Verwendung der Mittel.
- eine Definition der Projektziele sowie ein Konzept zur Evaluierung des Projekterfolgs (inklusive eines Vorschlags für die Verteilung der Verantwortlichkeiten bei der Verifizierung).
- ein Kommunikationskonzept für das Projekt.
- 290 ▪ regelmäßige Meilensteine und Berichtstermine.

Alle weiteren Termine werden nach Absprache festgelegt. Hierzu zählen u.a. die Dauer des Projekts, ein mögliches Abschlussdatum des Projekts, Meilensteine, der Zeitpunkt an dem der nächste Projektsteckbrief eingereicht sein muss.

- 295 Mit Genehmigung der Maßnahme zur Mittelverwendung erhält der Ökostromanbieter Planungssicherheit und die Zusicherung, dass seine Maßnahme zur Erfüllung der Kriterien des Gütesiegels anerkannt wird.

- 300 Der Ökostromanbieter setzt die Projekte gemäß den mit dem EnergieVision e.V. im Projektantrag vereinbarten Meilensteinen um. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Projektantrag sind vom Ökostromanbieter zeitnah an den EnergieVision e.V. zu kommunizieren.

- 305 Der Ökostromanbieter informiert EnergieVision regelmäßig über den Fortschritt der Einzelprojekte. EnergieVision und der Ökostromanbieter legen dazu bei der Projektgenehmigung für jedes Projekt spezifische Berichtstermine fest, in denen der Ökostromanbieter EnergieVision über den Stand des Projekts aber auch über den Status festgelegter, kritischer Erfolgsparameter (z.B. Strompreis) berichtet. Ziel ist ein kontinuierliches Projektmonitoring um bspw. die tatsächliche Umsetzung eines Projekts, aber auch die Wirtschaftlichkeit und somit die eventuelle Anpassung der Höhe des Förderbeitrags überprüfen zu können.

- 310 Zum Projektabschluss erstellt der Ökostromanbieter einen Projektabschlussbericht. Der Projekterfolg wird durch EnergieVision testiert. Er ergibt sich aus einem Abgleich

der für jedes Projekt individuell vereinbarten Ziele mit der tatsächlichen Umsetzung und soll i.d.R. auf Basis von Gutachterdaten erfolgen.

315 Die Einbeziehung von technischen Gutachtern für Teilfragen kann im Projektablauf sinnvoll sein, insbesondere wenn EnergieVision kritische Punkte nicht oder nur mit großem Aufwand bewerten kann. Auf Basis des Projektsteckbriefes vereinbart EnergieVision mit dem Ökostromanbieter, ob und welche Gutachten für die Genehmigung erforderlich sind. Ob im Rahmen des Monitorings und des Projektabschlussberichts ein technischer Gutachter involviert sein muss, wird vom konkreten Projekt und den jeweils festgelegten kritischen Erfolgsparametern abhängen. Dies wird zwischen EnergieVision und dem Ökostromanbieter bei der Projektgenehmigung individuell vereinbart.

320

5 Verifizierung der Anforderungen des Initiierungsmodells

325 Bei Produktzertifizierungen nach dem Initiierungsmodell darf – im Gegensatz zur Zertifizierung nach dem Händler- oder dem Innovationsfördermodell – das Gütesiegel ok-power erst nach positiver Prüfung der Produktvorschau durch den EnergieVision e.V. durch den Ökostromanbieter genutzt werden.¹

330 Die Verifizierung von Initiierungsleistung erfolgt auf Basis fachlicher Gutachten zur Prognose des jährlichen Stromertrags (siehe Abschnitt 3.2). Die finale Anerkennung erfolgt bei Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage auf Basis der Prognosewerte sowie einer gutachterlichen Bestätigung, dass die Anlage wie geplant in Betrieb genommen wurde.

335 Initiierungsleistungen für Ökostromanlagen, deren Inbetriebnahme erst zukünftig innerhalb des maßgeblichen Zeitraums nach Abschnitt 4.2 der Kriterien geplant ist, werden anhand der Erfüllung von Meilensteinen, die im Rahmen einer anlagenspezifischen Roadmap festzulegen sind, geprüft. Die finale Anerkennung der Initiierungsleistung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage.

340 Bei erstmaliger Anrechnung einer geplanten Ökostromanlage mit zukünftiger Inbetriebnahme wird in Abstimmung mit dem beteiligten Gutachter eine Roadmap festgelegt, welche einen realistischen, transparenten und überprüfbareren Fahrplan bis hin zur Inbetriebnahme der Anlage ausweist. Hierbei muss für jedes Jahr bis hin zur geplanten Inbetriebnahme mindestens ein überprüfbarer Meilenstein definiert werden, anhand dessen der Projektfortschritt überprüft werden kann.²

345 Um die Gefahr eines „späten Scheiterns“ der notwendigen Initiierungsleistungen zu minimieren, muss anhand der Roadmap belegt werden, dass bis Ende des dritten Jahres im vorgesehenen 5-Jahreszeitraum gemäß Abschnitt 4.2 der Kriterien die Erfüllung von mindestens 50% der notwendigen Initiierungsleistung geplant ist.

350 Sollte sich im Verlauf einer Projektierung bis hin zur Inbetriebnahme der Anlage eine Änderung der festgelegten Roadmap als sinnvoll oder notwendig erweisen, so kann eine entsprechende Änderung in Abstimmung zwischen Ökostromanbieter, Gutachter und dem EnergieVision e.V. vorgenommen werden. Die Anforderungen entsprechend Abschnitt 4.3 der Kriterien gelten hiervon unberührt.

¹ Aufgrund der Komplexität des Initiierungsmodells soll so schon vor der entsprechenden Öffentlichkeitskommunikation nachgewiesen werden, dass für das Betrachtungsjahr die Einstiegsschwelle erfüllt wird, und dass die Mindestinitiierungsmenge in den vorgegebenen Fristen erreicht werden kann. Letzteres wird darüber nachgewiesen, dass die initiierten Ökostrom-Anlagen schon in Betrieb sind, alternativ in Form einer Roadmap mit Meilensteinen, aus welcher glaubwürdig hervorgeht, dass die Errichtung und Inbetriebnahme ausreichend großer Ökostrom-Anlagen im geforderten Zeitraum realistisch sind).

² Beispiele für solche Meilensteine wären Erstellung Machbarkeitsstudie, Vergabe der Planung, Fertigstellung der UVP, Einreichung des Bauantrages/des BImSchG-Antrages, Erhalt der Baugenehmigung/der BImSchG-Genehmigung, Vergabe des Bauauftrages, Baubeginn, ggf. Fertigstellung verschiedener Bauabschnitte, Inbetriebnahme, Abnahme der Anlage. Es obliegt dem Anbieter und dem beteiligten Gutachter, anlagenspezifisch eine geeignete Auswahl aus den genannten oder auch weiteren Meilensteinen zu treffen.

6 Verifizierung der Anforderungen des Händlermodells

355 Die Anforderungen des Händlermodells werden zeitlich zusammen mit der Strombilanz (siehe Abschnitt 3.2) zu den Terminen der Vor- und Rückschau verifiziert.

Hierbei wird die Altersstruktur der Bezugsanlagen in Bezug zur Strommenge sowie die Anforderungen zum Ausschluss der Inanspruchnahme öffentlicher Fördersysteme gemäß den Vorgaben der Kriterien überprüft.

360 In der Vorschau werden dem EnergieVision e.V. die für das laufende Jahr geplante Stromabsatzmenge sowie die Lieferkraftwerke und deren Altersstruktur nach Abschnitt 5.2 der Kriterien mitgeteilt. Da es sich hierbei um Plandaten handelt, kann der Ökostromanbieter ein Portfolio von Kraftwerksanlagen mit Nennung der jeweiligen Anlagenqualitäten vorlegen, die voraussichtlich genutzt werden. Die Altersstruktur
365 der Lieferanlagen sowie die Anlagenqualitäten der vom Anlagenbetreiber oder vom Lieferant der Herkunftsnachweise schriftlich zu bestätigen.

Die Zwischenbilanz dient der Kontrolle der Plandaten und ist eine Fortführung der Vorschau bei genauerer Datenlage. Ziel ist es, gravierende Abweichungen von den Plandaten rechtzeitig zu identifizieren und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu
370 definieren.

In der Rückschau erfolgt die Verifizierung der Daten aus Vorschau und Zwischenbilanz. Hierbei werden die Liefermengen anlagenscharf dargestellt. Die Auflistung der tatsächlichen Lieferanlagen, der anlagenspezifischen Liefermengen sowie deren Qualitäten. Die Angaben zur Mengenbilanz und Drittmix sowie die Bestätigung der
375 Qualitäten durch den Zwischenhändler oder Anlagenbetreiber werden vom benannten Gutachter überprüft.

7 Verifizierung der Anforderungen von ok-power-plus

Das zusätzliche Gütesiegel „ok-power-plus“ kann von einem Anbieter genutzt werden, wenn sein gesamter Stromabsatz an nicht-leistungsgemessene Endkunden mit
380 ok-power-zertifiziertem Ökostrom gedeckt wird.

Diese Zusatzanforderung wird gemeinsam mit den Anforderungen des gewählten Zertifizierungsmodells geprüft. Hierbei ist in der Rückschau durch den Gutachter zu prüfen, ob die Menge des insgesamt an nicht-leistungsgemessene Endkunden abgesetzten Stroms der durch ok-power-zertifizierten Strommenge entspricht.
385